

# Hinweise zum Fördergesuch für Holzfeuerungen ab 70 kW (bitte aufbewahren)

**Für Anlagen mit Wärmenetz und einer Feuerungswärmeleistung ab 300 kW<sub>th</sub> ist das Gesuch für Wärmenetzprojekte zu verwenden.**

## 1. Vorgehen

### Schritt 1 Einreichung des Gesuchs

Einreichung des vollständig ausgefüllten und vom Eigentümer oder einem Bevollmächtigten unterschriebenen Gesuchsformulars (Original) zusammen mit den erforderlichen Beilagen gemäss Punkt 10 an:

**Holzenergie Thurgau  
c/o Nova Energie GmbH  
Winterthurerstrasse 3  
Postfach  
8370 Sirnach**

Das Gesuch muss vor Bau- bzw. Installationsbeginn eingereicht werden. Vorhaben, die bereits im Bau oder schon fertig gestellt sind, werden nicht unterstützt. Es werden nur vollständig ausgefüllte Gesuche inklusive aller unter Punkt 10 erwähnten Unterlagen geprüft. Sämtliche eingereichten Unterlagen bleiben bei der Bearbeitungsstelle. Wir empfehlen Ihnen deshalb, das ausgefüllte Gesuchsformular zu kopieren und von den Beilagen Kopien einzureichen.

Nach der Einreichung des Fördergesuchs kann mit der Realisierung des Vorhabens begonnen werden, dies jedoch auf eigenes Risiko. Wir empfehlen Ihnen deshalb, die Förderzusage abzuwarten.

### Schritt 2 Prüfung des Gesuchs, Förderzusage durch die Energiefachstelle

Das Gesuch wird in der Regel innerhalb eines Monats behandelt. Falls Unterlagen nachgefordert werden müssen, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend. Eine Förderzusage ist zwei Jahre ab Datum der Zusage gültig. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und die Ausführungsbestätigung eingereicht werden. Eine Förderzusage kann um höchstens ein Jahr verlängert werden. Der Antrag dazu muss via E-Mail erfolgen; eine kurze Begründung genügt.

### Schritt 3 Umsetzung des Projekts

### Schritt 4 Einreichung der Ausführungsbestätigung

Einreichung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Ausführungsbestätigungsformulars zusammen mit den erforderlichen Beilagen an die Bearbeitungsstelle.

### Schritt 5 Auszahlung des Förderbeitrags

Sind alle Bedingungen erfüllt, erfolgt die Auszahlung des Förderbeitrags innert zwei Monaten.

Weitere Informationen erteilt Ihnen gerne die Bearbeitungsstelle unter der E-Mail-Adresse **holzenergie@proholz-thurgau.ch** oder der Telefonnummer **058 345 56 46**

Die aktuellen Formulare finden Sie unter [www.energie.tg.ch](http://www.energie.tg.ch) > Förderprogramm.

# Fördergesuch 2018 für Holzfeuerungen ab 70 kW

(Bitte leer lassen)

Eingang des Gesuches	
Gesuchsnummer	

## 2. Gesuchsteller/in

Eigentümer/in

Anrede:

Vorname(n):

Name(n):

Firma/Organisation:

Adresszusatz:

Strasse/Nr.:

PLZ/Ort:

Telefon:

E-Mail:

Kontaktperson

Vorname:

Name:

Telefon:

E-Mail:

Eigentümerschaft

Eigentümerschaft:

- Privateigentum, natürliche Personen
- Privateigentum, juristische Personen
- Privateigentum, gemeinnützige Institut.
- Öffentliche Hand, Konkordate etc.
- Gemischtwirtschaftliche Institutionen

Bei Unternehmen:

UID-Nummer:

## 3. Technische Bearbeitung

Zuständige Firma für  
Planung oder  
Ausführung

Firma:

Adresszusatz:

Strasse/Nr.:

PLZ/Ort:

Kontaktperson für  
technische Rückfragen

Vorname:

Name:

Telefon:

E-Mail:

#### 4. Gebäude

Bei mehreren Gebäuden (kleine Wärmeverbände): Liste der mit Wärme versorgten Gebäude (mit Gebäudeadresse, Baujahr, Hauptnutzung, Energiebezugsfläche, Hauptheizsystem bestehend, Wärmebedarf).

Anlagenstandort /  
Gebäudeadresse(n)

Strasse/Nr.:

PLZ/Ort:

Politische Gemeinde:

Parzellen-/Grundbuch-Nr.:

Eigenschaften

Baujahr:

Separates Gebäude:  Ja  Nein

Hauptnutzung nach  Wohnen Mehrfamilienhaus (ab 3 Whg.)

Heizungersatz: Anzahl Wohnungen:

- Wohnen Ein-/Zweifamilienhaus  
 Verwaltung/Büro  Schule  
 Verkauf  Restaurant  
 Versammlungslokal  Spital  
 Industrie/Gewerbe  Lager  
 Sportbau  Hallenbad

Bemerkung:

Energiebezugsfläche: m<sup>2</sup>  
(beheizte Bruttogeschossfläche, inkl. Aussenmauern)

Hauptheizsystem  
bestehend

Typ:  Ölheizung  Erdgasheizung  
 Wärmepumpe  Elektroheizung  
 Holzfeuerung manuell  
 Holzfeuerung automatisch  
 Anschluss Wärmenetz  
 andere:

Bei Wärmenetzanschluss: Hauptenergieträger:

Installierte Leistung: kW

Jahresenergieverbrauch  
(z.B. 3'000 Liter, 2'500 m<sup>3</sup>, 10'000 kWh):

Jahresenergieverbrauch inkl. Warmwassererwärmung?  Ja  Nein  Teilweise

Warmwassererwärmung

Art:  zentral  dezentral

#### 5. Projekt

Bei Unklarheiten hilft Ihnen der Planer bzw. Installateur beim Ausfüllen der Projektangaben. Er ist auch mit dafür verantwortlich, dass die technischen Förderbedingungen eingehalten werden.

Projekt

Klassifizierung:  Holzfeuerung ab 70 kW ohne Wärmenetz  
 Holzfeuerung ab 70 kW mit Wärmenetz  
 Nachrüstung Feinstaubabscheider

Neue Holzfeuerung 1	Anzahl Kessel:	
	Hersteller/Fabrikat:	
	Typenbezeichnung:	
	Feuerungswärmeleistung:	kW <sub>th</sub>
Neue Holzfeuerung 2	Anzahl Kessel:	
	Hersteller/Fabrikat:	
	Typenbezeichnung:	
	Feuerungswärmeleistung:	kW <sub>th</sub>
Brennstoff	Brennstoff:	<input type="checkbox"/> Holzschnitzel <input type="checkbox"/> Pellets <input type="checkbox"/> Stückholz
	bei Schnitzelfeuerungen: Zusammensetzung Holzsortiment	Waldholz: % Holz, welches direkt aus dem Wald in die Feuerung gelangt Restholz: % Produktionsrückstände aus der holzverarbeitenden Industrie Altholz: % Holz aus Gebäudeabbrüchen und Gebäudesanierungen, alte Möbel, Verpackungsmaterial, etc. Total: %
Feinstaubabscheider	mit Feinstaubabscheider?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	System:	<input type="checkbox"/> Elektrofilter <input type="checkbox"/> Wäscher <input type="checkbox"/> Gewebefilter <input type="checkbox"/> andere:
	Hersteller/Fabrikat:	
	Typenbezeichnung:	
QM Holzheizwerke	Projektzuordnung:	<input type="checkbox"/> QM mini <input type="checkbox"/> QM Holzheizwerke vereinfacht <input type="checkbox"/> QM Holzheizwerke Standard
Zusätzliche Wärmeerzeugung	Ist nach Inbetriebnahme der neuen Holzfeuerung eine weitere Wärmeerzeugung vorhanden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Falls ja: Typ(en):	<input type="checkbox"/> Ölheizung <input type="checkbox"/> Erdgasheizung <input type="checkbox"/> Wärmepumpe <input type="checkbox"/> Holzfeuerung bestehend <input type="checkbox"/> Abwärme Industrie/Gewerbe <input type="checkbox"/> andere:
	Nutzenergie:	MWh/a
Wärmezähler	Wird ein Wärmezähler installiert?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vorgesehener Installationsbeginn	Datum:	
Kosten	Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahmen:	CHF

Beantragen Sie einen Bonus  
Gesamtenergieeffizienz?

Ja  
 Nein

## 6. Energiebilanz

Mit neuem Holz-Wärmeerzeuger erzeugte Wärme  
(Ausgang Erzeuger):

MWh/a

Davon: neu angeschlossene Neubauten  
Verwendung für Raumwärme und Warmwasser

MWh/a

Davon: neu angeschlossene Neubauten  
Verwendung für Prozesswärme (z.B. Geflügelstall)

MWh/a

Davon: neu angeschlossene bestehende Bauten  
Ersatz Öl-, Gas- oder Elektroheizung  
(Verwendung für Raumwärme und Warmwasser)

MWh/a

Davon: neu angeschlossene bestehende Bauten  
Ersatz anderes Heizsystem (z.B. Holz)  
(Verwendung für Raumwärme und Warmwasser)

MWh/a

Davon: neu angeschlossene bestehende Bauten  
Verwendung für Prozesswärme (z.B. Geflügelstall)

MWh/a

## 7. Förderbedingungen

Förderbeiträge an Holzfeuerungen ab 70 kW sind an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Das Fördergesuch muss vor **Bau- bzw. Installationsbeginn** eingereicht werden. Der Eigentümer bzw. Bevollmächtigte ist dafür verantwortlich, dass das Gesuch rechtzeitig eingereicht wird. Eine Delegation an das ausführende Unternehmen ist nicht ausreichend. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
2. Beitragsberechtigt sind:
  - a) neu installierte automatische Holzfeuerungsanlagen ab 70 kW Feuerungswärmeleistung, die eine bestehende Heizung ersetzen. Die neu installierte Holzfeuerungsanlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden.
  - b) neu installierte automatische Holzfeuerungsanlagen ab 70 kW Feuerungswärmeleistung für die Erzeugung von Prozesswärme für neue oder bestehende Gebäude.
  - c) automatische Holzfeuerungsanlagen ab 70 kW Feuerungswärmeleistung für Neubauten, falls die gesetzlichen Anforderungen an die Neubauten auch ohne Einbezug der Holzfeuerung erfüllt werden ("Höchstanteil nichterneuerbare Energie").
  - d) Nachrüstungen von Feinstaubabscheidern. Die bestehende Holzfeuerung muss mindestens 5 Jahre alt sein.
3. Es muss eine vollständige, termingerechte Qualitätsbegleitung nach QM Holzheizwerke erfolgen (siehe [www.qmholzheizwerke.ch](http://www.qmholzheizwerke.ch) > QM Holzheizwerke > Zuordnung der Projekte).
4. Für Feinstaub ist ein Grenzwert von 20 mg/m<sup>3</sup> einzuhalten.
5. Bei zentraler Warmwasseraufbereitung gilt: Das Warmwasser muss an die neue Wärmeerzeugungsanlage angebunden werden, falls es nicht ganz oder teilweise mittels erneuerbarer Energie (Sonnenkollektoren, Wärmepumpenboiler etc.) aufbereitet wird.
6. Ab einer Feuerungswärmeleistung von 200 kW wird eine fachgerechte Wärmemessung vorausgesetzt.
7. Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag an eine Gebäudemodernisierung nach GEAK-Effizienzklassen oder an eine Gesamtanierung nach Minergie ist nicht möglich.

Ausserdem gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

8. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Förderbeitrages.
9. Der Förderbeitrag beträgt maximal 50 Prozent der Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahmen. Diese Bestimmung hat Vorrang gegenüber allfälligen Mindestförderbeiträgen. Die Kosten müssen mittels Rechnungen belegt werden können. Eigenleistungen können nicht angerechnet werden.
10. Das Gesuch wird nach den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Beitragsätzen und Bedingungen beurteilt. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der vollständig eingereichten Unterlagen.
11. Die Gesuchsteller akzeptieren eine umfassende Einsichtnahme in die Projektunterlagen und eine allfällige Vor-Ort-Kontrolle.

12. Im Falle unrichtiger Angaben oder bei Nichteinhaltung der festgelegten Auflagen und Bedingungen kann die Beitragszusicherung rückgängig gemacht oder der bereits ausbezahlte Beitrag samt Zinsen zurückgefordert werden.
13. Die erforderlichen gesetzlichen Bewilligungen müssen zum Zeitpunkt der Beitragsauszahlung vorliegen.
14. Die ausbezahlten Fördermittel müssen steuerlich korrekt deklariert werden. Der Steuerbehörde werden diese Informationen zur Verfügung gestellt.
15. Die Massnahmen müssen fachgerecht geplant und ausgeführt werden. Der Kanton haftet nicht für Schäden, welche durch mit dem Förderbeitrag realisierte Massnahmen entstehen können.
16. Beiträge verfallen, wenn sie nicht innert zwei Jahren ab Datum ihrer Zusicherung oder bis zum Ablauf einer verlängerten Frist eingefordert werden. Eine Förderzusage kann um höchstens ein Jahr verlängert werden.
17. Für Vorhaben des Kantons und des Bundes werden keine Förderbeiträge ausgerichtet. Für die Thurgauer Kantonalbank, die Gebäudeversicherung, die Pädagogische Hochschule Thurgau, die Pensionskasse Thurgau, das Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau und die Spital Thurgau AG gelten besondere Bestimmungen.
18. Vermieter verpflichten sich zur Weitergabe der durch die Förderbeiträge erzielten Reduktion der Liegenschaftskosten infolge Ermässigung der Investitionskosten an die Mieterschaft.
19. Massnahmen, die in Unternehmen umgesetzt werden, die einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO<sub>2</sub>-Gesetz unterliegen (Befreiung von CO<sub>2</sub>-Abgabe etc.) oder die am Emissionshandel (EHS) teilnehmen, sind nicht förderberechtigt. Massnahmen, die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund gemäss Artikel 4 Absatz 3 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden (z.B. Zielvereinbarung KVA), sind nur förderberechtigt, wenn damit eine zusätzliche Emissionswirkung erzielt wird. Massnahmen, die durch eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden (z.B. durch KliK), sind nur förderberechtigt, wenn damit eine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird.
20. Für Gebrauchtanlagen werden keine Förderbeiträge ausgerichtet.

## **8. Budgetvorbehalt**

Die Ausrichtung von Beiträgen ist auf das bewilligte kantonale Budget beschränkt. Bei ausgeschöpftem Budget kann die Auszahlung auf das folgende Jahr verschoben werden. Entsprechend dem Fondsbestand können Wartelisten bei den Zusicherungen und Auszahlungen eingeführt werden.

## 9. Fördersätze (gültig ab 01.01.2018)

	Fördersatz
Einmaliger Investitionsbeitrag pro kW Feuerungswärmeleistung *)	200.- pro kW <sub>th</sub>
Einmaliger Investitionsbeitrag Nachrüstung Feinstaubabscheider	30.- pro kW <sub>th</sub>

\*) Falls keine Heizöl-, Gas- oder Elektroheizung ersetzt wird, so reduziert sich der Förderbeitrag auf 75% des obigen Beitrags.

Der Förderbeitrag wird auf 50 Watt thermische Nennleistung pro Quadratmeter Energiebezugsfläche begrenzt.

## 10. Einzureichende Unterlagen

- Situationsplan mit Kennzeichnung des Gebäudes (muss kein beglaubigter Katasterplan sein)
- Bei Wärmeverbänden: Situationsplan mit Kennzeichnung der geplanten Leitungen und der angeschlossenen bzw. anzuschliessenden Gebäude
- Bei Wärmeverbänden: separate Liste der mit Wärme versorgten Gebäude (mit Gebäudeadresse, Baujahr, Hauptnutzung, Energiebezugsfläche, Hauptheizsystem bestehend, Wärmebedarf)
- Offerte Holzfeuerung / Feinstaubabscheider
- QM Holzheizwerke
- Prinzipschema (Hydraulik)
- bei Neubauten: Energienachweis

## 11. Kommentar und Bestätigung

Kommentar:


- |                                                                                                             |                             |                               |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| Wird Wärme von Unternehmen bezogen, deren Unternehmensstandort von der CO <sub>2</sub> -Abgabe befreit ist? | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| Wurde mit der Installation der Anlage schon begonnen?                                                       | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| Wurden/werden für dieses Projekt weitere Fördergelder beantragt, reserviert oder bezogen?                   | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |

Wenn ja: wo?


Die Unterzeichnenden bestätigen, dass die gemachten Angaben korrekt sind und das Gesuch den Förderbedingungen entspricht.

Beachten Sie:

- Alle von Ihnen gelieferten Informationen werden von den beteiligten Organisationen und Fachleuten absolut vertraulich behandelt.
- Die Bearbeitungsstelle kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die mit der Planung, der Erstellung und dem Betrieb der geförderten Anlage entstehen können.

Ort und Datum

Unterschrift Eigentümer/in

Ort und Datum

Unterschrift Planer/in

## Beiblatt Zusatzbeiträge 2018

### 1. Zusatzbeitrag hydraulische Wärmeverteilung

	Ein-/Zwei- familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Zusatzbeitrag für die Erstellung einer hydraulischen Wärmeverteilung	4'000.-	2'500.- pro Wohnung	4'000.-

- Beitragsberechtigt sind neu installierte Heizwärmeverteilungen und Wärmeabgabesysteme beim Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (Einzelraumheizungen) sowie beim Ersatz von mit fossilen Brennstoffen oder mit Holz befeuerten Einzel- und Etagenöfen.

### 2. Zusatzbeitrag zentrale Warmwasseraufbereitung in Mehrfamilienhäusern

	MFH ab 3 Wohnungen
Zusatzbeitrag zentrale Warmwasseraufbereitung	1'000.- pro Wohnung

- Beitragsberechtigt ist die vollständige Anbindung des Warmwassers an die neue Wärmeerzeugungsanlage, falls das Warmwasser bis anhin dezentral (z.B. mit Elektroboiler in jeder Wohnung) aufbereitet wurde.

### 3. Bonus Gesamtenergieeffizienz

	Ein-/Zwei- familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Einmaliger Investitionsbeitrag	5'000.-	15.- pro m <sup>2</sup> EBF	10.- pro m <sup>2</sup> EBF

Der maximale Beitrag für den Bonus Gesamtenergieeffizienz beträgt CHF 100'000.- pro Objekt. Der Mindestbeitrag beträgt CHF 5'000.-. Für den Förderbeitrag massgebend ist die bestehende EBF.

Die Energiebezugsfläche (EBF) ist die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, für deren Nutzung ein Beheizen oder Klimatisieren notwendig ist, berechnet nach der Empfehlung SIA 380.

- Variante 1: Das Gebäude muss bei der Bewertung „Effizienz Gebäudehülle“ mindestens die Effizienzklasse C sowie bei der Bewertung „Effizienz Gesamtenergie“ mindestens die Effizienzklasse B gemäss GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone) erreichen.  
Variante 2: Der Heizwärmebedarf des Gebäudes muss unterhalb von 150% des Grenzwerts für den Heizwärmebedarf von Neubauten gemäss MuKE 2014 liegen (beim Nachweis mit der SIA-Norm 380/1:2009 „Thermische Energie im Hochbau“ gilt: Der Heizwärmebedarf muss unterhalb von 125% des Grenzwerts für Neubauten liegen).
- Es muss zusätzlich eine Solaranlage (thermische Sonnenkollektoranlage oder Solarstromanlage) installiert werden.